



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16.9.2011
SEK(2011) 1048 endgültig

RESTREINT UE

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Armenien über die Erleichterung der Erteilung von Kurzaufenthaltsvisa

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

1.1. Hintergrund

Armenien und die EU haben 1996 im Wege eines Partnerschafts- und Kooperationsabkommens (PKA), das 1999 in Kraft trat, vertragliche Beziehungen aufgenommen. Auf dieser Grundlage wurde der ENP-Aktionsplan EU-Armenien, in dem politische Prioritäten für die bilaterale Zusammenarbeit festgelegt sind, im November 2006 für einen Zeitraum von fünf Jahren genehmigt.

Innerhalb der PKA-Strukturen findet auf der Ebene von Kooperationsrat, Kooperationsausschuss und Unterausschüssen ein regelmäßiger Dialog zwischen der EU und Armenien statt. 2010 wurden drei neue Unterausschüsse in Bezug auf Armenien eingesetzt, womit deren Gesamtzahl auf vier anstieg: Unterausschuss für Handels-, Wirtschafts- und damit zusammenhängende Rechtsfragen, Unterausschuss für Recht, Freiheit und Sicherheit, Unterausschuss für Verkehr, Umwelt sowie Energie und nukleare Sicherheit und Unterausschuss für Beschäftigung und Soziales, öffentliche Gesundheit, Ausbildung, Bildung und Jugend, Kultur, Informationsgesellschaft und Politik im audiovisuellen Bereich sowie Wissenschaft und Technologie. Die erste Sitzung des Unterausschusses für Recht, Freiheit und Sicherheit fand am 7. Juli 2010, die zweite am 14. Juli 2011 statt.

Der einmal jährlich stattfindende Menschenrechtsdialog EU-Armenien wurde im Dezember 2009 in Eriwan ins Leben gerufen. Das zweite Treffen fand im Dezember 2010 in Brüssel statt; ihm voraus ging ein NRO-Seminar über das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren, das am 9. November 2010 in Eriwan veranstaltet worden war. Zentrale Themen des Menschenrechtsdialogs sind Fragen im Zusammenhang mit dem nationalen Rahmen für den Schutz der Menschenrechte und der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie die Zusammenarbeit in internationalen Foren. Während des letzten Treffens bekundete Armenien sein Interesse an einem halbjährlich stattfindenden Menschenrechtsdialog.

Die EU und Armenien verständigten sich darauf, ihre Beziehungen im Rahmen der Östlichen Partnerschaft zu vertiefen und auszuweiten. Im Juli 2010 wurden die Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Armenien aufgenommen, die zügig vorangekommen sind. Bis Juli 2011 fanden sechs Plenartagungen statt; des Weiteren werden intensive wöchentliche Videokonferenzen über sektorbezogene Fragen durchgeführt. Im Rahmen des künftigen Assoziierungsabkommens wird über eine weitreichende und umfassende Freihandelszone verhandelt werden, sobald die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Zuge der Intensivierung der bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Armenien sowie der EU-Beziehungen zu allen Ländern der Östlichen Partnerschaft hat die EU die Bedeutung engerer zwischenmenschlicher Kontakte als horizontalen Aspekt anerkannt, der einer weiteren Verbesserung bedarf. Vor diesem Hintergrund bekräftigte sie auf dem Prager Gipfeltreffen zur Östlichen Partnerschaft vom Mai 2009 ihre politische Unterstützung für eine vollständige Liberalisierung der geltenden Visabestimmungen unter sicheren Rahmenbedingungen und verpflichtete sich, die Mobilität der Bürger der betreffenden Länder durch Visaerleichterungs- und Rückübernahmeabkommen zu fördern. Im Dezember 2010

wiesen die auf einem Treffen im Rahmen der Östlichen Partnerschaft vertretenen Außenminister nachdrücklich darauf hin, wie wichtig eine erleichterte Mobilität für bestimmte Personengruppen wie Studenten, Forscher, Akademiker oder Geschäftsleute ist.

Für die Europäische Union stellen Visae erleichterungsabkommen ein Instrument im Rahmen der europäischen Politik für Kurzaufenthaltsvisa dar: Im Haager Programm vom November 2004 wurden der Rat und die Kommission ersucht, im Hinblick auf die Ausarbeitung eines gemeinsamen Konzepts zu prüfen, „ob es im Kontext der europäischen Rückübernahmepolitik angebracht wäre, fallweise die Erteilung von Kurzaufenthaltsvisa an Drittstaatsangehörige, wenn möglich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, als Teil einer echten Partnerschaft in den Außenbeziehungen unter Einschluss der Migrationsangelegenheiten zu fördern“. Im Dezember 2005 einigten sich die Mitgliedstaaten im AStV auf ein gemeinsames Konzept für eine EU-Politik in Sachen Visae erleichterung und legten wesentliche Aspekte fest, die bei der Entscheidung über die Aufnahme von Verhandlungen über Visae erleichterungen mit Drittländern zu berücksichtigen sind.

Bislang hat die EU – parallel zu den Rückübernahmeabkommen – Visae erleichterungsabkommen mit Russland, der Ukraine, der Republik Moldau, den Ländern des westlichen Balkans und Georgien geschlossen.

Im Oktober 2009 legten die Kommissionsdienststellen eine Bewertung der Durchführung der bestehenden Visae erleichterungsabkommen vor. Im Stockholmer Programm vom Dezember 2009 werden die Kommission und der Rat ersucht, „weiterhin die Möglichkeiten zu prüfen, die durch den Abschluss von Visumserleichterungsabkommen mit Drittländern in angemessenen Fällen geschaffen werden“. Danach beauftragte der Rat die Kommission, Visae erleichterungsabkommen mit Kap Verde und Belarus auszuhandeln.

NICHT FREIGEgeben

Gegenwärtig sind die weitaus meisten Schengen-Staaten der EU in Eriwan durch ein Konsulat oder eine Vertretungsvereinbarung präsent. Nur die tschechische Republik, Malta und die Slowakei sind weder durch ein Konsulat noch durch eine entsprechende Vereinbarung in Armenien vertreten.

Mit der vorliegenden Empfehlung an den Rat zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Armenien über die Erleichterung der Erteilung von Kurzaufenthaltsvisa soll der politischen Verpflichtung der EU in Bezug auf die Länder der Östlichen Partnerschaft Folge geleistet werden.

1.2. Armeniens Visumpolitik gegenüber EU-Bürgern

Armenien übermittelte ausführliche Informationen über seine Politik für Kurzaufenthaltsvisa (mit einer Gültigkeit bis zu 120 Tagen) gegenüber Drittstaatsangehörigen. Derzeit stellt Armenien vier Arten von Kurzaufenthaltsvisa aus: Diplomatenvisa und amtliche Visa, Besuchervisa und Transitvisa (mit einer Gültigkeit von höchstens drei Tagen).

Dabei kann es sich um Einfach- oder Mehrfachvisa mit einer Gültigkeit von höchstens einem Jahr handeln. Die Visa können von den konsularischen Vertretungen Armeniens im Ausland, an den Grenzübergangsstellen und auf elektronischem Wege ausgestellt werden, wobei Letzteres nur auf dem internationalen Flughafen Eriwan möglich ist.

AB HIER BIS ZUM ENDE VON SEITE 6 NICHT FREIGEgeben

2. ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE

Die vorliegende Empfehlung an den Rat betrifft die Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Abkommens mit Armenien, das auf der Grundlage der Gegenseitigkeit unmissverständliche und verbindliche Rechte und Pflichten enthält, um die Verfahren für die Erteilung von Visa an armenische Staatsbürger und EU-Bürger zu vereinfachen.

Gegenstand des Abkommens ist die Erteilung von Visa für einen geplanten Aufenthalt bis zu drei Monaten, wofür eine Zuständigkeit der EU besteht. Dieser Bereich fällt unter Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a von Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der die Rechtsgrundlage für Bestimmungen über die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa durch die Mitgliedstaaten bildet.

Die EU hat ihre Zuständigkeit in diesem Bereich bereits ausgeübt und entsprechende Vorschriften erlassen. So hat sie im Juli 2009 den Visakodex verabschiedet, in dem die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und für Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens drei Monaten je Sechsmonatszeitraum festgelegt sind.

Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union unterlassen es die an diese Verhandlungsrichtlinien gebundenen Mitgliedstaaten, auf bilateraler Ebene mit Armenien über Angelegenheiten zu verhandeln, die unter diese Richtlinien fallen. Wurden bereits entsprechende bilaterale Verhandlungen aufgenommen, so setzen die Mitgliedstaaten diese aus, bis die Verhandlungen zwischen der Union und Armenien abgeschlossen sind.

Da der vorliegende Vorschlag auf dem Schengen-Besitzstand im Bereich der Visumpolitik aufbaut, kommt gemäß den Protokollen über die Position des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks die „variable Geometrie“ zur Anwendung. Auch sind die Positionen Norwegens, Islands und der Schweiz, die bei der Entwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind, und die künftige Assoziierung Liechtensteins bei der Entwicklung dieses Besitzstands zu berücksichtigen.

Die Union ist nicht befugt, mit Armenien ein Abkommen über die Erleichterung der Erteilung von Kurzaufenthaltsvisa zu schließen, das für die vorgenannten Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten verbindlich wäre. Um jedoch gegenüber Armenien einen einheitlichen Ansatz bei der Erleichterung der Visumerteilung für Kurzaufenthalte zu gewährleisten, der alle Mitgliedstaaten und die bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Staaten einschließt, sollte in gemeinsamen Erklärungen zum Ausdruck gebracht werden, dass der Abschluss vergleichbarer Visaerleichterungsabkommen zwischen Armenien und den einzelnen vorgenannten Mitgliedstaaten und assoziierten bzw. künftig assoziierten Staaten wünschenswert wäre.

3. ANWENDBARKEIT AUF DIE MITGLIEDSTAATEN, DIE DEN SCHENGEN-BESITZSTAND NICHT IN VOLLEM UMFANG ANWENDEN

Zypern, das am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten ist, sowie Bulgarien und Rumänien, die am 1. Januar 2007 beigetreten sind, stellen bislang noch keine Schengen-Visa aus. Bis zur Annahme des Ratsbeschlusses nach Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte in Bezug auf Zypern und nach Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte in Bezug auf Bulgarien und Rumänien stellen diese Mitgliedstaaten nationale Visa aus, die nur für ihr Hoheitsgebiet gelten.

Obgleich die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über die Erteilung einheitlicher Visa von den neuen Mitgliedstaaten bis zur Annahme des Ratsbeschlusses nicht angewandt werden, sind sie für diese ab dem Tag ihres Beitritts bindend.

Zypern, Bulgarien und Rumänien sind daher seit dem 1. Mai 2004 bzw. dem 1. Januar 2007 am Erlass sämtlicher Maßnahmen des Rates und des Europäischen Parlaments zur Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands beteiligt. Dies gilt auch für jene Bestimmungen, die gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte in Bezug auf Zypern und gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte in Bezug auf Bulgarien und Rumänien erst nach einem entsprechenden Beschluss des Rates vollständig anzuwenden sind.

Die Tatsache, dass die Europäische Union in den unter das geplante Visae erleichterungsabkommen fallenden Bereichen über interne Regelungen verfügt, die auch für Zypern, Bulgarien und Rumänien verbindlich sind, bedeutet außerdem, dass sie ihre entsprechenden Außenbefugnisse in diesen Bereichen auch mit bindender Wirkung für diese Mitgliedstaaten ausüben kann, selbst wenn deren Behörden während eines Übergangszeitraums nationale Visa mit beschränkter territorialer Gültigkeit ausstellen.

NICHT FREIGEgeben

EMPFEHLUNG

In Anbetracht dessen empfiehlt die Kommission dem Rat,

- sie zu ermächtigen, mit Armenien über den Abschluss eines bilateralen Abkommens zur Erleichterung der Erteilung von Kurzaufenthaltsvisa zu verhandeln,
- in Anbetracht der Tatsache, dass die Kommission diese Verhandlungen gemäß dem Vertrag im Namen der Europäischen Union führen wird, zu ihrer Unterstützung einen Sonderausschuss einzusetzen und
- die beiliegenden Verhandlungsrichtlinien zu erlassen.

AB HIER BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 14) NICHT
FREIGEgeben